

2530 005

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 90/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith J [REDACTED] - A [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 11. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entscheidung über den von der Klägerin erhobenen Entschädigungsanspruch nach §§ 127 Abs. 1, 129, 131, 133 BGB wirft keine Rechtsfrage auf, die gemäß § 219 Abs. 2 BGB zur Zulassung der Revision führen könnte.

Die Klägerin und Dr. J. [REDACTED], beide deutsche Staatsangehörige, haben im Februar 1939 in Palästina vor einem Rabbiner geheiratet. Wie das Berufungsgericht, für das Revisionsgericht bindend (§ 209 Abs. 1 BGB, § 549 Abs. 1 ZPO), weiter feststellt, entsprach die Form der Eheschließung dem damals in Palästina geltenden Recht. Sie genügte daher auch nach deutschem Recht für das Zustandekommen einer wirksamen Ehe (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Die Folgen dieser Eheschließung richteten sich nach deutschem Recht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Danach waren die Klägerin und Dr. J. [REDACTED] wirksam verheiratet, auch wenn die Behauptungen der

Klägerin über die Gründe und den Zweck der Beschließung als richtig unterstellt werden. Infolge der Heirat erlosch nach der Satzung der Versorgungskasse der ^{die} Krzte Nieder- und Obereschlesiens e.V. der Anspruch der Klägerin auf/Witwenrente, die ihr bis dahin seit dem Tode ihres ersten Mannes bezahlt worden war. Die Frage, ob eine Nichtigkeit der Ehe im Sinne der §§ 21 - 26 EheG 1938 daran etwas geändert hätte, stellt sich nicht. Auf die Nichtigkeit der Ehe konnte und kann sich niemand berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt ist (§ 27 EheG 1938 - § 23 EheG 1946). Die Ehe der Klägerin mit Dr. Jacobowitz ist nicht für nichtig erklärt worden.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)